

instara

50. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbeflächen in Fintel-Krähenberg III“ Samtgemeinde Fintel

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27389-036 / Stand: 11.05.2023)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Gemeinde Lauenbrück
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme) – Der Landrat (Stellungnahme vom 09.05.2023)

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

2. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gegen die 50. Änderung des F-Planes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.

Ich weise erneut darauf hin, dass hier ein Gebiet überplant werden soll, in dem potenziell Bodenbrüter vorkommen könnten und, dass es durch das geplante Gewerbegebiet zu Scheuchwirkungen auch außerhalb des Plangebietes kommen kann. Entgegen der Aussage in der Abwägung, die Ausführungen würden im Rahmen des Umweltberichts ausführlich abgehandelt, ist dies bisher nicht erfolgt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Regionalplanung keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken bestehen.

Der erneute Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass aufgrund der naturschutzfachlichen Stellungnahme des LK ROW vom 24.10.2022 unter anderem das Kapitel 9.2.4 „Besonderer Artenschutz“ in die Begründung / den Umweltbericht aufgenommen wurde. In diesem Kapitel erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem potentiellen Vorkommen von Bodenbrütern im Plangebiet sowie mit der bereits gegebenen Scheuchwirkung aufgrund bereits vorhandener Strukturen (Kreisstraße, bestehendes Gewerbegebiet).

Dem nebenstehenden Hinweis wird insofern gefolgt, dass die Aussagen zur Scheuchwirkung ergänzt werden. Bezogen auf eine Scheuchwirkung des geplanten Gewerbegebietes auf Flächen außerhalb des Plangebietes ist anzuführen, dass aufgrund der im Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Fintel vorgesehenen massiven Eingrünungsmaßnahmen entlang der

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Ich weise darauf hin, dass nach dem angefügten Maßnahmenblatt des Landkreises für Einzelbäume pro Hochstamm eine Kompensationsfläche von 10 m² angerechnet werden kann. Somit kam für 8 Einzelbäume eine Fläche von 80 m² angerechnet werden. Die Formulierung, dass die Pflanzung einen Abstand von 15 m zu bereits bestehenden Bäumen der Baumreihe aufweisen müssen ist missverständlich. Vermutlich ist damit gemeint, dass die Pflanzungen nur mittig in Baumlücken von 15 m Länge gepflanzt werden dürfen, so dass dann ein Abstand von min. ca. 7,5 m zu jedem der beiden Nachbarbäume übrig bleibt.

3. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Anhand des Schalltechnischen Gutachtens vom 13.09.2022, erstellt von T&H Ingenieure, ist ersichtlich, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden., wenn die Emissionskontingente eingehalten werden.

4. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

5. Stellungnahme Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Auf die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen.

südlichen Plangebietsgrenze keine direkten optischen Auswirkungen auf den Freiraum verbleiben werden. Die mit der Bepflanzung selbst verbundenen Störwirkungen können jedoch dazu führen, dass Bodenbrüter in ihrer Standortwahl eingeschränkt werden. Im vorliegenden Fall ist aber festzuhalten, dass sich das räumliche Umfeld der Planung als weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft darstellt. Insofern kann gesichert davon ausgegangen werden, dass einer entsprechenden Einschränkung bzw. tendenziellen „Verdrängung“ genug Ausweichmöglichkeiten gegenüberstehen, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten werden.

Das Kapitel 9.2.4 wird entsprechend nachrichtlich ergänzt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund, dass demzufolge im vorliegenden Fall ein höherer Kompensationsbedarf berechnet wurde als nötig und die konkrete Benennung der Kompensationsflächen erst auf der Ebene des Bebauungsplanes abschließend geregelt wird, hat der nebenstehende Hinweis keinen Einfluss auf die Grundzüge der vorliegenden Planung. Er wird aber an die Gemeinde Fintel weitergegeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Kreisarchäologie keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Wasserwirtschaft des Landkreises keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung

Anregungen und Hinweise

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

6. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Diese Planung ist noch nicht konkret genug für eine Stellungnahme aus Sicht der Abfallwirtschaft. Bei der konkreten Erschließungsplanung für dieses geplante Gewerbegebiet ist zu berücksichtigen, dass Stichstraßen aus Gründen des Unfallschutzes vermieden werden müssen. Nur wenn diese unausweichlich notwendig sind, ist ein Bau nur mit ausreichend dimensionierter Wendeanlage am Ende der Stichstraße zulässig.

Weitere interne Stellungnahmen liegen momentan nicht vor.

1.2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 13.04.2023)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

bestehen. Die Erlaubnis und Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaltungsgesetz betrifft die nachgelagerte Baugenehmigungsebene.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen vorliegen.

Die nebenstehenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Belange des Bebauungsplanes Nr. 17 „Überwasserfeld“, welcher im Parallelverfahren zur vorliegenden Bauleitplanung aufgestellt wird. Im Rahmen des dortigen Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) und somit auch die Abfallwirtschaft erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten, sodass Anregungen und Hinweise zu der Planungsebene sodann angeführt werden können. Die Anlage einer Erschließungsstraße innerhalb des Plangebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung konkreter Bauvormaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung wird im Bedarfsfall eine Baugrunduntersuchung vorzulegen sein.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Samtgemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu

Anregungen und Hinweise

Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.3 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme

(Stellungnahme vom 29.03.2023)

Seitens des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme bestehen gegenüber o.g. Vorhaben keine Bedenken, insofern das Oberflächenwasser wie vorgesehen in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet wird.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Abfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen zur vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme keine Bedenken gegenüber dem vorliegenden Planverfahren äußern. Die in der Begründung enthaltenen Ausführungen zur Entwässerung haben Bestand. Eine Detailregelung erfolgt auf den nachgeordneten Planungsebenen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
1.4 WVV, Wasser-Versorgungs-Verband Rotenburg-Land (Stellungnahme vom 03.04.2023) Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes sind seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen. Bei der weiteren Planung bitte ich den Verband entsprechend mit einzu- beziehen, damit die erforderliche Planung und Finanzierung der Trink- wasserversorgung sichergestellt werden kann. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung 1.5 Avacon Netz GmbH (Stellungnahme vom 22.03.2023) Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Diese Ansicht gibt den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Bei Abweichung schicken Sie uns den richtigen Bereich zu. Eine weitere Bearbeitung des Vorgangs ist erst nach Eingang der richtigen Informationen ihrerseits erst möglich. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, pri- vate Eigentümer, ...) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen. Papierlose Prozesse für ein papierloses Büro. Der Umwelt zur Liebe	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des WVV keine grundsätz- lichen Einwendungen gegen die vorliegende Planung vorgetragen werden. Die nebenstehende Anregung wird zur Kenntnis genommen, da sie die nachgelagerte Ebene der Erschließungsplanung und nicht die der vorbe- reitenden Bauleitplanung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Avacon Netz GmbH im Plangebiet vorhanden sind. Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Geltungsbereichs ist nicht vorgesehen. Sollte eine Änderung dennoch nötig sein, käme es ohnehin zu einer erneuten Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange. Sodann würde die Avacon Netz GmbH abermals zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten werden. Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein weiteres Beteiligungsverfahren ist laut BauGB nicht vorgesehen. Dieser Anregung wurde bereits im Rahmen der vorliegenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB nachgekommen und umfassend alle Leitungsbetreiber am vorliegenden Planverfahren beteiligt. Die nebenstehende Anregung wurde bereits im Rahmen der vorliegenden Planung gefolgt und die Avacon Netz GmbH ausschließlich digital über die angegebene Mailadresse beteiligt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Zukünftige Beteiligungen TÖB / Anfragen zu Stellungnahmen senden Sie gern digital an fremdplanung@avacon.de Von hier aus werden Sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.

1.6 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 21.03.2023)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit unserem Schreiben vom 23.09.2022 haben wir eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 17 "Überwasserfeld", welcher aus diesem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, abgegeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hinweis Instara: nachfolgend ist die Stellungnahme der Telekom vom 23.09.2022 im Wortlaut wiedergegeben

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen

Diese allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die betreffende Stellungnahme wurde in der Planung berücksichtigt.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen. Sollte es zu einer Änderung der Grundzüge der Planung kommen, ist eine erneute öffentlich Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB zwingend notwendig, im Rahmen dessen auch die Deutsche Telekom Technik erneut beteiligt wird.

Hinweis: Im Folgenden ist wiedergegeben, wie die Stellungnahme in die Planung integriert wurde. Die Ausführungen behalten weiterhin Gültigkeit.

„Die nebenstehenden allgemeinen Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Planungsebene der Planumsetzung. Aufgrund dessen haben sie keinen Einfluss auf die vorliegende Planung.

Anregungen und Hinweise

Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Vor der tatsächlichen Durchführung eines Ausbaus des Gebietes wird von uns eine Prüfung bezüglich einer Ausbauentscheidung veranlasst.

Erst nach Abschluss der Prüfung können wir eine Aussage treffen, ob wir dort ausbauen und mit welchem Medium.“

1.7 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 30.03.2023 & 20.04.2023)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungs-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Planungsebene der Planumsetzung. Aufgrund dessen haben sie keinen Einfluss auf die vorliegende Planung.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Planungsebene der Planumsetzung. Aufgrund dessen haben sie keinen Einfluss auf die vorliegende Planung.“

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Leitungen der EWE NETZ GmbH in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden. Die in Rede stehenden oberirdischen Leitungen befinden sich im Bereich der Zufahrtsstraße „Am Wasserfeld“ zum Plangebiet. Da die Straße selbst nicht innerhalb des Geltungsbereichs liegt, sondern in nordöstlicher Richtung angrenzt, ist eine Beeinträchtigung der Funktion der Anlagen der EWE Netz GmbH auszuschließen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Planungsebene der Planumsetzung. Aufgrund dessen haben sie keinen Einfluss auf die vorliegende Planung. Die Gemeinde Fintel wird die EWE Netz GmbH ihrerseits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligen.

Anregungen und Hinweise

konzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der EWE NETZ GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Planungsebene der Planumsetzung. Aufgrund dessen haben sie keinen Einfluss auf die vorliegende Planung.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Planungsebene der Planumsetzung. Aufgrund dessen haben sie keinen Einfluss auf die vorliegende Planung.

Der nebenstehenden Bitte wurde bereits im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens nachgekommen und die EWE NETZ GmbH unter der angegebenen Mailadresse digital beteiligt.

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER*INNEN

Es sind im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen bei der Samtgemeinde oder dem planenden Büro seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus der Öffentlichkeit keine Einwände gegen die vorliegende Planung geäußert wurden.

Ausgearbeitet: Bremen, den 11.05.2023

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen